

Art. 134 tZGB n.F.:

„Ist die eheliche Gemeinschaft so tief zerrüttet, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zuzumuten ist, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ist im Fall des vorstehenden Absatzes der klagende Ehegatte überwiegend schuldig, so kann der beklagte Ehegatte Klageabweisung fordern. Ist dieses Verlangen jedoch rechtsmißbräuchlich und haben der beklagte Ehegatte und die Kinder kein schutzwürdiges Interesse an der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, kann die Ehe geschieden werden.

Besteht die Ehe mindestens seit einem Jahr, so wird angenommen, daß die eheliche Gemeinschaft tief zerrüttet ist, wenn beide Ehegatten auf Scheidung klagen oder wenn ein Ehegatte der Klage des anderen zustimmt. In diesen Fällen muß der Richter nach persönlicher Anhörung der Parteien überzeugt sein, daß sie ihren Willen frei geäußert haben und daß die Vereinbarungen der Parteien über die finanziellen Folgen der Scheidung und über die Situation der Kinder angemessen sind. Der Richter kann unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und der Kinder Änderungen dieser Vereinbarungen vornehmen. Sind die Parteien mit diesen Änderungen einverstanden, wird die Scheidung ausgesprochen. In einem solchen Fall wird Art. 150 Nr. 3 tZGB nicht angewandt.

Wenn die Klage auf Scheidung, die auf einen der Scheidungsgründe gestützt wurde, abgewiesen worden ist und wenn drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vergangen sind, so wird auf Verlangen eines der Ehepartner auf Scheidung erkannt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft, aus welchem Grund auch immer, nicht wiederhergestellt worden ist.“²

Der Übergangsartikel 1 Abs. 1 a-c des Gesetzes Nr. 3444 vom 4.5.1988 bringt weitere Ausnahmen vom Verschuldensprinzip für die Fälle, in denen die Eheleute zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als am 12.5.1988, drei (bzw. fünf) Jahre tatsächlich voneinander getrennt gelebt haben, wenn

- a) eine Scheidungsklage erhoben worden ist, über die noch nicht entschieden ist,
- b) ein Urteil über die Scheidungsklage bereits vorliegt, dieses jedoch noch nicht Rechtskraft erlangt hat,
- c) ein klagabweisendes Urteil über die Scheidungsklage vorliegt, das rechtskräftig geworden ist, soweit seit Eintritt der Rechtskraft noch keine drei Jahre abgelaufen sind,
- d) noch nicht auf Scheidung geklagt wurde,

vorausgesetzt, daß die Ehepartner in den Fällen der Buchstaben a, b und c drei Jahre und im Fall des

² AG Bremen, Aktenzeichen 64 F 131/1987, Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Tugrul Ansay, Hamburg, Seite 2

Buchstabens d fünf Jahre tatsächlich getrennt gelebt haben, und wenn das eheliche Zusammenleben mit dem anderen Ehepartner nicht wiederhergestellt worden ist, falls sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einem der Scheidungsgründe die Scheidung begehren.³

Das Unterhaltsrecht mußte zwangsläufig mitverändert werden. Art. 144 Abs. 1 tZGB n.F. besagt, daß der überwiegend nicht an der Scheidung schuldige Ehegatte, der durch die Scheidung in Not geraten ist, einen lebenslangen Unterhalt verlangen kann. Umgekehrt kann ein Ehemann von seiner Ehefrau nur dann Unterhalt verlangen, wenn diese wohlhabend ist. Abs. 2 besagt, daß bei dringender Notwendigkeit die Schuldfrage unerheblich ist.

Art. 145 tZGB regelt die Art der Unterhaltsgewährung und des Schadensersatzes. Dieser bestimmt sich vor allem nach den Verhältnissen des Verpflichteten. Den Unterhalt oder den Schadensersatz in Form einer Rente verliert der Berechtigte, wenn er sich nicht mehr in Not befindet, bei unehrehaftem Lebenswandel, bei einem eheähnlichen Zusammenleben, bei erneuter Wiederverheiratung oder wenn einer der beiden geschiedenen Ehegatten stirbt. Des weiteren wird der Unterhalt nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bemessen.

Das befristete Wiederverheiratsverbot für den schuldigen Ehegatten wurde abgeschafft (Art. 96, 142 tZGB a.F.).

³ vgl. ebenda, S. 3

Bescheid

Justizministerium Hessen, Art. 7 § 1 Abs. 1 und 2 FamRÄndG 1961

Unwirksame Auslandsscheidung

Eine im Ausland durchgeführte Ehescheidung kann in der Bundesrepublik nicht anerkannt werden, wenn die hier lebende Ehefrau von dem im Ausland anhängigen Verfahren nichts wußte und ihr in jenem Verfahren auch kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 14.7.1988, 3465 E – II/7 – 472/87

Zum Sachverhalt:

Die Eheleute haben am 10.9.1980 vor dem Standesbeamten in ... (Hessen) die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Der Ehemann ist von Geburt an iranischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau war bis zu ihrer Eheschließung staatenlos mit dem Status heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951. Durch die Eheschließung hat sie gemäß Art. 976 Ziff. 6 des iranischen Zivilgesetzbuches die iranische Staatsangehörigkeit erworben.

Die Ehefrau hatte in ... (Hessen) Scheidungsklage erhoben. Zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens hatte der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Teheran, Iran; die Ehefrau mit den Kindern weiterhin in ... (Hessen). Der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Eheleute war in ... (Hessen).

Auf Antrag des Ehemannes ist am 30.12.1986 nach islamischem Recht im Iran die Scheidung der Ehe erfolgt und am 14.5.1987 von dem Scheidungsbüro Nr. 5 von A., Iran unter Nr. ... als Eheauflösung registriert worden.

Der Ehemann hatte der iranischen Behörde eine von der Ehefrau Jahre vorher aus anderem Grunde ausgestellte Vollmachtsurkunde vorgelegt. Die Ehefrau wußte von der im Iran ausgesprochenen und registrierten Scheidung nichts und hatte von der dortigen Registerbehörde auch keinerlei Benachrichtigung von dem Eintragungsantrag bzw. der erfolgten Eintragung erhalten.

Der Ehemann berief sich in dem in der Bundesrepublik von der Ehefrau eingeleiteten Scheidungsverfahren auf die bereits durchgeführte Scheidung und beantragte beim Hessischen Ministerium der Justiz, gem. Art. 7 § 1 Abs. 1 und 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes von 1961 (BGB I, 1221) festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der von ihm herbeigeführten Eheauflösung gegeben sind.

Das Ministerium hat den Antrag zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Anerkennungsantrag ist zulässig. Die Landesjustizverwaltung ist zur Entscheidung berufen, da die Ehefrau ihren Hauptwohnsitz und damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat (Art. 7 § 1 Abs. 2 S. 1 FamRÄndG). Der antragstellende Ehemann hat an dieser Feststellung, die seinen Status klärt, ein rechtliches Interesse. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das beim Amtsgericht – Familiengericht – ... anhängige Verfahren auf Scheidung zu bejahen, da sich der Antragsteller in diesem Verfahren auf die ausländische Scheidung beruft.

Es liegt eine Entscheidung im Sinne des Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 1 FamRÄndG vor.

Der Anerkennungsantrag ist jedoch nicht begründet. Bei der hier vorliegenden Ehescheidung handelt es sich um eine Privatscheidung, die allerdings dem Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG zugänglich ist, da eine ausländische Behörde (hier beim Regierungs- und Katasteramt in A., Iran) registrierend tätig wurde. Nach einhelliger Meinung richtet sich anders als bei der Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils die Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung nicht nach deutschem internationalen Zivilprozeßrecht (§§ 328, 606 f. ZPO), sondern nach dem deutschen internationalen Privatrecht. Eine staatsvertragliche Kollisionsnorm enthält Art. 8 Abs. 3 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 17.12.1929 (RGBl. 1930 II, 1002 und BGBl. I 1955, 829).

Danach ist auf diese Scheidung grundsätzlich iranisches Recht anzuwenden, da beide Eheleute lediglich die iranische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des ausländischen Scheidungsverfahrens besitzen. Das iranische Scheidungsverfahren kann nach dem Gesetz von 1979 über die zivilen Sondergesetze (s. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Iran, S. 36 d) nur durchgeführt werden, wenn ein Sühneversuch erfolgte. Lediglich bei einer einverständlichen Scheidung bedarf es nur der Registrierung.

Um die einverständliche Scheidung durchzuführen, legte der Ehemann die am 27. Juni 1983 erteilte Scheidungsvollmacht vor. Rechtsunerheblich ist, ob dieser Vollmacht nach iranischem Recht Rechtswirksamkeit beizumessen war. Ebensowenig kommt es darauf an, ob diese Vollmacht nach allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen (insbesondere §§ 167 ff. BGB) formal noch wirksam sein konnte. Dies kann unterstellt werden; für das vorliegende Verfahren ist hier jedoch eine Wirkung zu versagen, da von der Vollmacht mißbräuchlich Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen einen erkennbaren Mißbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragspartner ist der Vertretene stets dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch macht, wenn also beim Vertragspartner begründete Zweifel entstehen müssen, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber dem Vertretenen vorliegt (BGH NJW 1966, 1911 mit umfangreichen Nachweisen; Staudinger-Dilcher § 167 BGB, RdNr. 91 ff., Palandt-Heinrichs, § 164 BGB, Anm. 2). Diese Grundsätze sind von der Rechtsprechung im wesentlichen für das Vertragsrecht entwickelt worden. Ihre entsprechende Anwendbarkeit, u.a. für das Verfahrensrecht, ist jedoch anerkannt (BGH LM, § 115 ZPO, Nr. 13). Ebenso ist anerkannt, daß derjenige, der durch vorsätzlichen Mißbrauch verfahrensrechtlicher Möglichkeiten eine ihm günstige Position erreicht, aus dieser keine Vorteile haben soll (§ 242 BGB; Staudinger-Jürgen Schmidt, § 242 BGB, RdNr. 581 ff.).

Nach dem glaubhaften Vorbringen der Ehefrau erteilte sie die Vollmacht dem für sie auftretenden Bruder des Ehemannes nur, um 1983 die Scheidung durchführen zu können und danach die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dafür spricht auch, daß die Erteilung der Vollmacht am 27. Juni 1983 in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der 1987/1988 durchgeführten Scheidung steht. Der Ehemann gab in seinem Anerkennungsantrag an, bis Dezember 1986 mit der Antragsgegnerin zusammengelebt zu haben. Wenn der Antragsteller *mehr als drei Jahre*

nach Erteilung der Vollmacht von dieser Gebrauch macht, hätte nichts näherlegen, als sich hierfür eine neue Vollmacht erteilen oder die Verbindlichkeit der früheren Vollmacht schriftlich bestätigen zu lassen. Nur dann wäre es vertretbar, von einer wirksamen Vertretung der Antragsgegnerin aufgrund einer Scheidungsvollmacht bei der Durchführung der „einverständlichen“ Scheidung in ..., Iran, auszugehen (BayObLG, StAZ 1977, S. 309).

Da die Antragsgegnerin von dem iranischen Scheidungsverfahren auch erst in dem beim Familiengericht Darmstadt anhängigen Scheidungsverfahren erfuhr, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) vor. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist verfassungsrechtlich verbürgt und gehört als tragender Rechtsgrundsatz zum deutschen ordre public. Im vorliegenden Fall sind noch nicht einmal die Minimalforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs gegeben (vorherige Kenntnismahme der Ehefrau von der Scheidung).

Der Mißbrauch der Scheidungsvollmacht und der Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar. Da die Scheidung gegen den Willen und Wissen der Antragsgegnerin durchgeführt wurde und die Antragsgegnerin noch im Anerkennungsverfahren der Anerkennung widerspricht, muß die Anerkennung der Privatscheidung wegen des Verstoßes gegen den deutschen ordre public versagt werden (Art. 6 EGBGB; BayObLG, IPRax 1982 S. 104 f.; BGH, FamRZ 1979 S. 577-479; BGHZ 48, 327, 330).

Urteil

OLG Frankfurt §§ 1572, 1578 I, 1579 Nr. 7 BGB; 68 II AVG, 1291 II RVO

Keine zeitliche Begrenzung des Unterhalts

1.

Keine Anrechnung eines wiederauflebenden Witwenrentenanspruchs auf Unterhaltsansprüche aus einer nachfolgenden Ehe

2.

Der angemessene Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmt sich u. a. auch nach seinem vorehelichen Lebensstandard.

Urteil des OLG Frankfurt vom 9.2.1988, Az.: 3 UF 181/87

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 11. Dezember 1979 ihre Ehe geschlossen und leben getrennt seit 25. September 1983. Der jetzt 38 Jahre alte Antragsteller ist von Beruf Systemanalytiker. Die jetzt 46 Jahre alte Antragsgegnerin hat mit 19 Jahren ihre erste Ehe geschlossen, der drei Kinder entstammen und die nach 15 Jahren Dauer mit Scheidung endete. Etwa ein Jahr später ist ihr erster Ehemann verstorben. Auf Grund dessen hatte die Antragsgegnerin bis zu ihrer zweiten Eheschließung eine Witwenrente von zuletzt rund 800 DM monatlich bezogen.

Sowohl vor der zweiten Eheschließung als auch in den ersten drei Jahren dieser Ehezeit ist die Antragsgegnerin voll

berufstätig gewesen. Sie erzielte zuletzt als Arztsekretärin ein Nettoeinkommen von 1800 bis 2000 DM monatlich. Noch vor der Trennung der Eheleute hat die Antragsgegnerin sodann eine von dem Arbeitsamt geförderte Umschulung auf Industriekauffrau absolviert. Nach Beendigung dieser Zusatzausbildung im Januar 1983 ist die Antragsgegnerin nicht mehr berufstätig gewesen, sie war zunächst arbeitslos, danach krank. Sie ist rückwirkend ab 19. April 1985 als erwerbsunfähig durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. Mai 1987 anerkannt, die monatlichen Rentenzahlungen von 713,75 DM netto haben jedoch erst am 4. März 1987 begonnen.

Mit Verbundurteil vom 23. April 1987 hat das Amtsgericht die Ehe der Parteien geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsteller zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 1750 DM an die Antragsgegnerin verurteilt. Der Scheidungsausspruch ist seit 12. Oktober 1987, die Regelung des Versorgungsausgleichs seit 27. Oktober 1987 rechtskräftig.

Mit seiner Berufung wendet sich der Antragsteller gegen die Verurteilung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts. Er trägt vor, daß die zwischenzeitlich ergangene Rentenbewilligung den titulierten Anspruch der Antragsgegnerin vermindere. Entscheidend sei aber, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB vorlägen, weshalb der Unterhaltsanspruch zumindest zeitlich zu begrenzen, wenn nicht überhaupt auszuschließen sei. Dies folge daraus, daß die Parteien nur relativ kurze Zeit zusammengelebt hätten und eine beiderseitige wirtschaftliche Abhängigkeit nicht bestanden hätte. Die schicksalhafte Krankheit der Antragsgegnerin könne ihm unterhaltsrechtlich nicht angelastet werden. Dies gelte um so mehr, als die Antragsgegnerin Anspruch auf wiederauflebende Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann habe.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Antragsteller darin zu, daß ihr Renteneinkommen rechnerisch bei der Unterhaltsbemessung in Ansatz gebracht werden müsse. Gleichwohl ergebe sich kein anderes Endergebnis, weil das Einkommen des Antragstellers inzwischen erheblich gestiegen sei und sein monatliches Nettoeinkommen mindestens 5338,94 DM betrage. Ein Ausschluß oder eine Verminderung des titulierten Unterhalts gemäß § 1579 BGB komme nicht in Betracht. Auf kurze Ehezeit könne sich der Antragsteller nicht berufen, weil die Ehe länger als drei Jahre gedauert habe. Ein sonstiger Härtefall im Sinne des § 1579 Ziff. 7 BGB sei nicht gegeben, könne insbesondere auch nicht darin gesehen werden, daß bei Ausschluß des Unterhaltsanspruchs gegen den Antragsteller ihre Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann möglicherweise wiederauflebe. Der Antragsteller habe bei der Eheschließung mit ihr gewußt, daß sie diese Rente damit verloren und sich in seine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben habe.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in der titulierten Höhe, denn von ihr kann seit dem Zeitpunkt der Ehescheidung eigene Erwerbstätigkeit auf Grund ihrer Krankheit nicht erwartet werden (§ 1572 Ziff. 1 BGB). Die Krankheit der Antragsgegnerin ist jetzt zwischen den Parteien unstreitig, nachdem der Antragsgegnerin Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden ist.

Der Antragsteller kann sich diesem Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegenüber nicht auf einen Ausschlußtatbestand wegen grober Unbilligkeit gemäß § 1579 BGB berufen.

Die Ehe der Parteien war nicht von kurzer Dauer im Sinne der genannten Vorschrift, wenn der Zeit-